

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Januar 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	10, 11, 29
Binder, Karin (DIE LINKE.)	4	Lay, Caren (DIE LINKE.)	16
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	5, 6	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	30
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	23, 40	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	45	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	8, 9	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 26, 27
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	38	Poß, Joachim (SPD)	20, 21, 22
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	13, 28	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	35
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	14	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	15	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	36, 37
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 39, 47, 48, 49	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	33, 34
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	46	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	24, 25
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42, 43, 44		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
Maßnahmen zur Einbringung der Themen „nachhaltig gestaltete globale Lieferketten“ und „globale Gesundheit“ im Rahmen der deutschen G20-Präsidentschaft 2017	1	Aufkündigung der Waffenruhe in Syrien durch bewaffnete Gruppierungen	8
Stärkung der Bedingungen für nachhaltige Privatinvestitionen sowie Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien im Rahmen der deutschen G20-Präsidentschaft 2017	2	Teilnahme aufständischer Gruppierungen an der türkischen Militäroperation „Schutzschild Euphrat“	9
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Bearbeitung von Pilotprojekten der Bundesministerien für Ernährung und Landwirtschaft und Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch die Arbeitsgruppe „Wirksam regieren“	3	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Abgelehnte Asylanträge seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes	10
		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
		Verpflichtende Identifizierung von Passagieren beim grenzüberschreitenden Verkehr	10
		Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
		Schlussfolgerung der Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ im Juli 2016 zum Gefährdungspotential von Anis Amri	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	
Binder, Karin (DIE LINKE.)		Festnahme von Navid B. an der Siegessäule in Berlin am 19. Dezember 2016	12
Schaden für Verbraucher durch kartellrechtswidriges Verhalten von Unternehmen seit Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	4	Lay, Caren (DIE LINKE.)	
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)		Mitarbeiter in den Bundesministerien mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen	13
Vergütungsanspruch aufgrund der Neuregelung im EEG 2017 für Anlagenbetreiber mit Verstößen gegen die Meldepflicht	5	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Beeinträchtigung der Arbeitstätigkeiten von Beamtinnen durch das Tragen einer Burka oder eines Niqab	14
Tote und Verletzte aufgrund von Kohlenmonoxidvergiftungen seit 2010	6	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Einschätzungen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums zu Anis Amri	15
		Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Nachrichtendienstliche Verbindungen zu Anis Amri	16
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)			
Konsequenzen aus der Leitung von Drohneneinsätzen von der US-Militärbasis Ramstein	7		
Rolle des US-AFRICOM in Stuttgart-Möhringen bei Drohneneinsätzen	7		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Poß, Joachim (SPD)	
Abweichungen zwischen der relativen Wirtschafts- und Ländersteuerkraft der Bundesländer.....	17
Entwicklung der Ländersteuerkraft in den neuen Bundesländern	19
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einbringung des Gesetzentwurfs zum Rückkehrrecht auf Vollzeit in den Deutschen Bundestag.....	19
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	
Rentenansprüche von Baugeräteführern in Ost- und Westdeutschland.....	20
Erfrorene wohnungslose Menschen seit 1991	21
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Eigentümer von Agrarflächen	21
Verkauf von Agrarflächen an Kapitalinvestoren seit 2014	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Vorschläge bzw. Forderungen zu maritimen NATO-Einsätzen in der Ägäis	22
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
Beauftragung Externer mit bundeswehrinternen Organisations- und Ablaufprozessen.....	23
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	
Verhandlungen über eine Ausstrahlung der Youtube-Serie „Die Rekruten“ oder ähnlicher Formate im Rundfunk bzw. Fernsehen.....	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge	24
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	
Auszahlung der neuen Pauschalierungsbeträge für contergangeschädigte Menschen....	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	
Einbindung der Datenschutzbeauftragten von Nordrhein-Westfalen in die Durchführung von Modellprojekten zur elektronischen Gesundheitskarte	29
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	
Befassung des Gemeinsamen Bundesausschusses mit dem HIV-Medikament Truvada	30
Von einem erhöhten Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung betroffene Personen	30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	
Zustand des Bahnhofs Meissen.....	31
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einbau von Weichen zur Nutzbarkeit des Doppelbahnsteigs am Hauptbahnhof Fürth sowie der Gleise im Fürther Bogen.....	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anzahl der Mitarbeiter im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien in Bonn und Berlin.....	32

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Kipping, Katja (DIE LINKE.)
Stand der Arbeiten an Anträgen zur Zwischenlagerung der ausstehenden Castoren aus La Hague und Sellafield in Zwischenlagern an Atomkraftwerke-Standorten 33	Anzahl der Personen an Ausbildungsstätten mit BaföG-Fördermöglichkeiten in den Jahren 2014 und 2015..... 37
Verfahrensstand zur Stilllegung des Atom- müll-Endlagers Morsleben 34	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern 35	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fachgerechte Verpackung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeent- wicklung als Annahmebedingung durch den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber..... 35	Vergabe von Geldern unter dem Bundesmi- nister a. D. Dirk Niebel 38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	Menschenrechtsverstöße und Umweltzerstö- rung im Zuge der Erschließung von Roh- stoffvorkommen in Equador 39
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	Treffen von Vertretern des Bundesministeri- ums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit G20-Mitgliedern im ersten Halbjahr 2017 40
Gewährung von Freibeträgen für Stipendia- ten mit Kindern in einer BaföG-förderfähi- gen Ausbildung 36	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung im Rahmen ihrer G20-Präsidentschaft beim Thema „nachhaltig gestaltete globale Lieferketten“ sowie beim Thema „globale Gesundheit“ in die Verhandlungen einzubringen (vgl. Papier: Schwerpunkte des G20-Gipfels 2017)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 9. Januar 2017

Nachhaltig gestaltete globale Lieferketten können bedeutende Beiträge zu weltweiter wirtschaftlicher, sozialer und umweltfreundlicher Entwicklung leisten und sind insbesondere für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) 8 und 12 der Agenda 2030 unerlässlich. Die Einbindung international agierender Unternehmen sowie die Einhaltung grundlegender Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards spielen hierbei eine wichtige Rolle. Die Bundesregierung wird im Rahmen der deutschen G20-Präsidentschaft mit den Partnern diskutieren, wie bestehende Programme, Initiativen und Instrumente zur besseren Durchsetzung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards gestärkt werden können sowie wie neue Ansätze zur Förderung guter und produktiver Arbeit in globalen Lieferketten entwickelt werden können. So werden unter anderem im Rahmen einer von der Weltbank in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) durchzuführenden G20-Studie innovative, wirksame Finanzierungsansätze untersucht, um die Integration von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in globale, nachhaltige Wertschöpfungsketten zu befördern.

Beim Thema globale Gesundheit möchte die Bundesregierung im G20-Rahmen Schwerpunkte in den Bereichen Vorbereitung auf Gesundheitskrisen sowie Antibiotikaresistenzen setzen.

Die Ebola-Krise in Westafrika hat gezeigt, dass die Welt sich besser auf Gesundheitskrisen vorbereiten muss. Dies umfasst sowohl Elemente der Vorbeugung als auch der Früherkennung und des Managements solcher Krisen. Funktionierende Gesundheitssysteme sind eine zentrale Verteidigungslinie gegen Krankheitsausbrüche. Sie sind zudem eine wesentliche Voraussetzung, um die anspruchsvollen Ziele der Agenda 2030 (SDG 3) zu erreichen. Die Bundesregierung will daher im G20-Kreis erörtern, wie Gesundheitssysteme international gestärkt werden können. Dabei wird auch eine verbesserte Umsetzung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (International Health Regulations – IHR 2005) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Rolle spielen. Zudem befinden sich viele der nach der Ebola-Krise in Westafrika erarbeiteten internationalen Empfehlungen bereits in Umsetzung. Die veränderten Gegebenheiten sollen mit einer Übung zum Krisenmanagement einem Test unterzogen werden. Diese soll im Rahmen des G20-Gesundheitsministertreffens am 19./20. Mai 2017 in Berlin stattfinden. Daneben soll auch die weitere Finanzierung von Strukturen zum Krisenmanagement sowie von Forschung und Entwicklung zu in Krisen benötigten Gegenmaßnahmen diskutiert werden.

Resistenzen gegen Antibiotika breiten sich weltweit aus. Infektionen, die durch resistente Bakterien ausgelöst werden, sind aufgrund der eingeschränkten Therapiemöglichkeiten schwerer oder auch nicht mehr behandelbar und haben gleichzeitig enorme wirtschaftliche Folgen. Um die Entwicklung von Resistenzen einzudämmen, sollten Antibiotika gezielter eingesetzt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, Maßnahmen der G20 für einen sachgerechten Umgang mit Antibiotika bei Mensch und Tier (One Health-Ansatz) zu erörtern. Zudem werden zu wenige neue Antibiotika entwickelt. Die Bundesregierung wird sich daher mit den G20-Partnern über Anreize zur Forschung und Entwicklung neuer Antibiotika, Diagnostika und alternativer Therapien auseinandersetzen.

2. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen konkreten Instrumenten beabsichtigt die Bundesregierung, die „Rahmenbedingungen für nachhaltige Privatinvestitionen sowie Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien“ im Rahmen ihrer G20-Präsidentschaft zu stärken, und wie beabsichtigt sie, der Herausforderung zu begegnen, dass „vielerorts die öffentliche und private Verschuldung viel zu hoch“ sei (vgl. Papier: Schwerpunkte des G20-Gipfels 2017)?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 9. Januar 2017**

Ein zentrales Element der deutschen G20-Präsidentschaft ist die „G20-Partnerschaft mit Afrika“, auf die sich die obenstehende Frage bezieht. Ein wichtiges Element dieser Partnerschaft ist die G20-Initiative „Compact with Africa“, die im Finanzministerprozess (sog. „Finance Track“) der G20 entwickelt wird. Ziel der Initiative ist es, die Rahmenbedingungen für Investitionen im Privatsektor und in die Infrastruktur in afrikanischen Ländern zu verbessern. Die G20 hat hierzu einen gemeinsamen Bericht des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank in Auftrag gegeben. Dieser soll über bestehende Initiativen zur Investitionsförderung informieren und Module für Reformen und Instrumente zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in makroökonomischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Bereichen vorstellen. Die G20 soll des Weiteren konkrete Investitionsübereinkünfte politisch unterstützen, die zwischen interessierten afrikanischen Ländern sowie IWF, Weltbank und Afrikanischer Entwicklungsbank und Partnerländern vereinbart werden können. Die Übereinkünfte sollten länderspezifische Bedürfnisse berücksichtigen und können entsprechend unterschiedliche Reformen und Instrumente beinhalten. Die Bundesregierung beabsichtigt auch, die afrikanische Initiative für erneuerbare Energien (AREI) in die G20-Afrika-Partnerschaft einzubringen und für eine Unterstützung zu werben.

Der Herausforderung der vielerorts viel zu hohen öffentlichen und privaten Verschuldung soll außerdem begegnet werden, indem Arbeiten der G20 zum Rahmenwerk für starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum („Framework for strong, sustainable and balanced growth“) stärker auf die Zielstellung ausgerichtet werden, die Widerstandsfähig-

keit der G20-Volkswirtschaften zu stärken. Hierdurch soll deren Fähigkeit verbessert werden, volkswirtschaftliche Schocks zu vermeiden oder abzufedern, aber auch auf langfristige strukturelle Herausforderungen, wie z. B. die demographische Entwicklung, besser zu reagieren. Die Arbeiten zu wachstumsfördernden Strukturreformen sollen ebenfalls fortgesetzt werden.

3. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Pilotprojekte aus den Zuständigkeitsbereichen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden oder werden in der Arbeitsgruppe „Wirksames Regieren“ bearbeitet, und welche Gesetzesvorhaben/Vorlagen aus den oben genannten Ressorts werden in der Arbeitsgruppe „Wirksam regieren“ auf ihre Wirksamkeit hin wissenschaftlich untersucht und empirisch getestet, um besonders wirksame Ansätze identifizieren zu können (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 1, 2, und 3 auf Bundestagsdrucksache 18/4856)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun
vom 12. Januar 2017**

Die Projektgruppe „Wirksam regieren“ unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Rahmen eines Projekts dabei, empirische Erkenntnisse zu gewinnen, die dem behördlichen Abwägungs- und Entscheidungsfindungsprozess dienen. Über den Gegenstand des Projekts kann in wenigen Monaten Auskunft erteilt werden. Nach Abschluss des Projekts wird die Öffentlichkeit zudem durch einen Projektbericht informiert.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gibt es derzeit kein Pilotprojekt im Rahmen der Strategie „Wirksam regieren“.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

4. Abgeordnete
Karin Binder
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Schaden, der Verbraucherinnen und Verbrauchern durch kartellrechtswidriges Verhalten von Unternehmen seit Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entstanden ist (bitte einzeln nach Jahren und Kartellverfahren auflisten), und wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Verbraucherinnen und Verbraucher nach § 33 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Schadensersatz von Unternehmen wegen kartellrechtswidrigem Verhalten eingeklagt (bitte aufgeteilt nach Höhe, Verfahren und Jahren)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 5. Januar 2017

Zahlreiche ökonomische Studien zeigen, dass Kartelle im Vergleich zu Märkten mit funktionierendem Wettbewerb zu höheren Preisen und sinkender Produktqualität führen. Sie schaden daher der Gesamtwirtschaft und den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Zur Höhe des Schadens illegaler Kartelle geben mehrere ökonomische Studien konkrete Hinweise (vgl. die umfangreiche Meta-Analyse von über 700 Studien und Entscheidungen von J. M. Connor, *Price-Fixing Overcharges* 3rd Edition, Februar 2014; nach dieser Analyse sollen die Preise durch Kartellabsprachen im Mittel um rund 23 Prozent überhöht sein).

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob und wie häufig Verbraucherinnen und Verbraucher in den vergangenen Jahren den Ersatz des ihnen aus einem Kartellrechtsverstoß entstandenen Schadens eingeklagt haben. Für einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher sind solche Klagen meist mit erheblichem Aufwand und Risiko verbunden. Im Verhältnis dazu erscheinen die Schäden des einzelnen Verbrauchers bzw. der einzelnen Verbraucherin aus individueller Verbrauchersicht oft gering oder können von den Verbraucherinnen und Verbrauchern erst gar nicht beziffert werden. Zum Beispiel wäre es den Verbraucherinnen und Verbrauchern im Fall eines fiktiven Weizen-Kartells angesichts der Vielzahl unterschiedlicher weizenmehlhaltiger Lebensmittel häufig kaum möglich, einen ihnen insgesamt entstandenen Schaden zu beziffern. Es ist davon auszugehen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher daher in vielen Fällen von Schadensersatzklagen absehen.

Schon nach der geltenden Rechtslage wird Verbraucherinnen und Verbrauchern die Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche erleichtert. Sie müssen den Kartellrechtsverstoß im Schadensersatzprozess nicht beweisen, wenn eine bestandskräftige Entscheidung einer Kartellbehörde den Verstoß festgestellt hat. Allerdings müssen die Verbraucherinnen und Verbraucher darlegen, dass ihnen durch den Verstoß ein Schaden entstanden ist. Den entstandenen Schaden zu beziffern, ist in vielen Fällen nicht ohne Weiteres möglich. Denn häufig betreffen die Kartellrechtsverstöße nicht das Endprodukt, das der Verbraucher bzw.

die Verbraucherin erwirbt, sondern ein Vorprodukt, das noch weiterverarbeitet wird. Ob und in welchem Umfang die weiterverarbeitenden Unternehmen bzw. der Einzelhandel überhöhte Einkaufspreise durch höhere Verkaufspreise an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben, kann sich im Einzelfall je nach Produkt und Unternehmen unterscheiden. Es ist daher in vielen Fällen mit erheblichem Aufwand verbunden zu ermitteln, ob und in welchem Umfang der Verkaufspreis des Endprodukts wegen eines Kartells überhöht ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Neunten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbeschränkungen sieht zur Umsetzung der EU-Kartellschadensersatz-Richtlinie 2014/104/EU Regelungen vor, die es auch Verbraucherinnen und Verbrauchern noch mehr als bisher erleichtern sollen, Schadensersatz wegen Kartellrechtsverstößen geltend zu machen. Dazu können insbesondere die Vermutungen beitragen, dass Kartelle einen Schaden verursachen und dass – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – ein auf einem Kartellrechtsverstoß beruhender Preisaufschlag an die mittelbaren Abnehmer (zu denen Verbraucherinnen und Verbraucher typischerweise gehören) weitergegeben wurde.

5. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Für wie viele Anlagenbetreiber, die seit dem 1. August 2014 gegen die Meldepflicht verstoßen und mehr als sechs Monate zu spät gemeldet haben, ist laut Kenntnis der Bundesregierung die Neuregelung vom 15. Dezember 2016 im Erneuerbare Energien – Gesetz (EEG 2017) in den §§52 und 100 mit einem nachträglich entstehenden Vergütungsanspruch verbunden?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 11. Januar 2017**

In dem Zeitraum zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 6 111 Anlagen mit mehr als sechs Monate Verspätung beim Anlagenregister gemeldet. Das entspricht 4,96 Prozent der in diesem Zeitpunkt insgesamt gemeldeten Anlagen. Die Bundesregierung kann nicht beurteilen, ob und ab welchem Zeitpunkt diese Anlagen einen Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 haben. Das liegt vor allem daran, dass es nicht meldepflichtig und deshalb auch nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang diese Anlagen Strom eingespeist haben.

6. Abgeordnete
Eva Bulling-Schröter
(DIE LINKE.)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass diese auch rückwirkende gesetzliche Regelung nicht für Fälle gilt, die bereits rechtskräftig entschieden sind?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 11. Januar 2017**

In einigen Fällen verspäteter Meldungen zum Anlagenregister haben Anlagenbetreiber gegen Rückforderungen der Netzbetreiber wegen der

unterlassenen Meldung geklagt. In diesem Zusammenhang sind rechtskräftige Urteile ergangen, die die Rückforderungen der Netzbetreiber bestätigen. Dass in diese rechtskräftig entschiedenen Sachverhalte nicht nachträglich durch Gesetze eingegriffen wird, ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Rechtskräftige Urteile schaffen Rechtsfrieden. Aus diesem Grund genießen sie in unserer Rechtsordnung einen besonderen Respekt. Darüber hinaus würde eine nachträgliche Korrektur von richterlichen Urteilen durch Gesetze einen erheblichen Eingriff in die Gewaltenteilung darstellen.

7. Abgeordnete **Bärbel Höhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Tote und Verletzte gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 bei Kohlenmonoxidvergiftungen verursacht durch Gasthermen o. Ä., und wie können solche Unfälle vermieden werden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 13. Januar 2017**

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) führt eine langjährige Schaden- und Unfallstatistik für die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Erdgas. Hier werden auch Unfälle an Kundenanlagen ausgewertet, die unter anderem Unfälle durch Austritt von Kohlenmonoxid aus erdgasbetriebenen Feuerstätten enthalten.

Für die Jahre 2010 bis 2016 wurden im Jahresmittel 3,4 Tote und 32 Verletzte durch Gaskundenanlagen bezogen auf ca. 19 Millionen durch Erdgas beheizte Wohnungen erfasst. Die Todesfälle durch Kohlenmonoxidvergiftungen insgesamt beliefen sich im Mittel der letzten 17 Jahre laut Statistischem Bundesamt auf jährlich 430 Personen. Unfälle mit Kohlenmonoxidvergiftungen können vielfältige Ursachen haben (Einatmen von Rauchgasen bei Feuer in Gebäuden, Abgasvergiftungen durch Verbrennungsmotoren, unvollständige Verbrennung, falsche Abgasabführung von Festbrennstoff-, Öl- oder Gasfeuerstätten, Grillen in Gebäuden und Suizid).

Der Großteil der Unfälle an Gaskundenanlagen ist auf unzulässige Verwendung der Gasgeräte, vorsätzliche oder unsachgemäße Eingriffe oder auch Bedienungsfehler (inkl. unterlassene Wartung) zurückzuführen. § 49 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes legt fest, dass Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Mit der kontinuierlichen Verbesserung und Fortschreibung des Technischen Regelwerkes sowie der Entwicklung zielgruppenorientierter Maßnahmen ist der DVGW beauftragt.

Mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den präzisierenden Anforderungen aus dem Technischen Regelwerk des DVGW wird sowohl bauaufsichtlich, gerätetechnisch wie auch installationsseitig ein sehr hohes Maß an Sicherheit der gastechnischen Anlagen erreicht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

8. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) Welche militärischen, politischen und strafrechtlichen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass von Ramstein aus Drohnenangriffe geplant, überwacht und ausgewertet werden (www.sueddeutsche.de/politik/drohnenangriffe-was-in-ramstein-vor-sich-geht-1.3277427), und weshalb erstattet sie gegen die für die Drohneinsätze verantwortlichen Personen in dem US-Luftwaffenstützpunkt keine Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 12. Januar 2017

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, dass von Ramstein aus Angriffe geplant, überwacht oder ausgewertet werden.

Es gilt weiterhin die Zusicherung der US-Regierung, dass von Deutschland aus Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen (UAV) nicht gestartet oder gesteuert werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündlichen Fragen 11 bis 14 in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 30. November 2016 (Plenarprotokoll 18/205) verwiesen.

9. Abgeordnete **Heike Hänsel** (DIE LINKE.) Welche konkreten oder allgemeinen Informationen hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit Ramstein, auch über die Rolle des US-AFRICOM in Stuttgart-Möhringen, der bekanntlich auch beim weltweiten US-geführten Drohneinsatz eine wichtige Rolle spielt (vgl. www.swr.de/swrinfo/us-kommando-africom-stuttgart-und-der-drohnenkrieg/-/id=7612/did=16472872/nid=7612/1wscyed/) erhalten, und wird die Bundesregierung im Lichte der neuen Erkenntnisse bzgl. Ramstein erneut auf Informationen über die Rolle des US-AFRICOM gegenüber der US-Administration drängen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 12. Januar 2017

Die Bundesregierung hat ihre diesbezüglichen Kenntnisse mehrfach ausführlich dargelegt. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 18/4246 vom 6. März 2015 wird verwiesen. Darüber hinaus gibt es keinen neuen Sachstand zu AFRICOM.

Nach wie vor gilt die Zusicherung der US-Regierung, dass Einsätze von unbemannten Luftfahrzeugen (UAV) nicht von Deutschland aus gestartet oder gesteuert werden und dass alle Entscheidungen zu UAV-Einsätzen ausschließlich durch die US-Regierung in Washington gefällt werden.

Die Bundesregierung wird den engen Dialog mit ihren US-Partnern zur Thematik der UAV-Einsätze fortführen.

10. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Welche bewaffneten aufständischen Gruppierungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bislang erklärt, die von Russland, dem Iran und der Türkei vermittelte jüngste Waffenruhe im Syrienkonflikt aufkündigen zu wollen, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine mögliche militärische Kooperation zwischen Russland und der Türkei bei der Bekämpfung derjenigen bewaffneten Oppositionsgruppen, die von der Waffenruhe ausdrücklich ausgenommen sind?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 11. Januar 2017**

Zwölf Gruppen der bewaffneten Opposition haben in einer am Abend des 2. Januar 2017 veröffentlichten Erklärung angekündigt, sie sähen sich gezwungen sämtliche Gespräche über geplante Verhandlungen in Astana einzufrieren, sollten die regimeseitigen Verstöße gegen die Waffenruhe, vor allem in Wadi Barada, andauern. Bei den Gruppen handelt es sich um Jaysh al Islam, Suqour al Sham, Al Furqa al Ula al Sahiliya, Jaysh al Izza, Jaysh Ildlib al Horr, Jaysh al Nasr, Furqa Sultan Mourad, Tajamma'u Fastaqim Kama Umert, Al Jabhat al Shamiye, Faylaq al Rahman, Faylaq al Sham und Jabhat Ahl al Sham.

Von der Waffenruhe ausgenommen sind als Terrororganisationen durch die Vereinten Nationen eingestufte Gruppierungen wie die Jabhat Fateh al Sham (ehern. Nusra) und der Islamische Staat (IS).

Über eine mögliche militärische Kooperation Russlands und der Türkei bei der Bekämpfung dieser Gruppen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Medien berichten unter Bezugnahme auf den türkischen Generalstab, dass türkische Streitkräfte Ende Dezember 2016 gemeinsam mit russischen Luftstreitkräften im Raum al-Bab gegen IS-Kräfte vorgegangen sind. Die Türkei engagiert sich auch weiterhin im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition im Kampf gegen den IS.

11. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Welche bewaffneten aufständischen Gruppierungen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig mit an der türkischen Militäroperation „Schutzschild Euphrat“ teil, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die räumlich-strategischen Ziele dieser Militäroperation auf dem völkerrechtlichen Territorium der Arabischen Republik Syrien (bitte unter Angabe der personellen Kampfstärke und militärischen Ausrüstung der beteiligten aufständischen Gruppierungen auflisten, ggf. auch geschätzt)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 13. Januar 2017**

Bezüglich des ersten Teils der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 5 des Abgeordneten Jan van Aken auf Bundestagsdrucksache 18/10773 verwiesen.

Ziel der Militäroperation ist nach Einschätzung der Bundesregierung den sogenannten Islamischen Staat (IS) zu bekämpfen, das Entstehen eines zusammenhängenden Gebietes unter dem Einfluss der kurdischen Miliz PYD/YPG entlang der türkischen Südgrenze zu verhindern und einen Rückzugs- und Rückkehrraum für syrische Flüchtlinge zu schaffen.

Bezüglich der personellen Kampfstärke und militärischen Ausrüstung der beteiligten aufständischen Gruppierungen kann die weitergehende Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst besonders schutzwürdig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solcher Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst (BND) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Die entsprechenden Informationen sind deshalb als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Die Antwort kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Asylanträge wurden seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes gemäß § 29 Absatz 1 des Asylgesetzes als unzulässig abgelehnt (bitte nach den in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Fallgruppen aufschlüsseln), und welche Rechtsvorschriften kommen nach Auffassung der Bundesregierung derzeit für eine Ablehnung gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Asylgesetzes in Betracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 10. Januar 2017

Zwischen dem 6. August 2016 und dem 31. Dezember 2016 wurden 19 970 Asylanträge nach § 29 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) als unzulässig abgelehnt. Eine Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl Entscheidungen	6. August 2016 bis 31. Dezember 2016
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	10.121
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	1.281
Unzulässig (§ 29 I Nr. 3 AsylG)	364
Unzulässig (§ 29 I Nr. 4 AsylG)	7
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	6.721
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	1.476
Summe	19.970
alle Entscheidungen in diesem Zeitraum	348.040

Die in § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Asylgesetzes enthaltene Regelung entspricht § 27a AsylG alte Fassung. Die möglichen Gründe einer Unzulässigkeit eines Asylantrags in § 29 Absatz 1 AsylG wurden ausweislich der Gesetzesbegründung zur besseren Übersichtlichkeit und Vereinfachung der Rechtsanwendung in einem Katalog zusammengefasst. Der Anwendungsbereich des § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AsylG betrifft als Auffangtatbestand Fälle, die nicht bereits unter § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AsylG fallen. Dies können etwa Fälle sein, die den Vorgängerregelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung) unterfallen.

13. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu dem belgischen Vorschlag, die Passagiere im grenzüberschreitenden Verkehr von Fähren, Bussen und Bahnen bei jedem Ticketkauf zur Identifizierung zu verpflichten und ihre von den Beförderungs-

unternehmen an die zuständigen Behörden übermittelten Daten vor Fahrtantritt mit einschlägigen Datenbanken abzugleichen, wie es die belgische Abgeordnetenkammer bereits in einem Gesetz zur Kontrolle grenzüberschreitender Verkehrsmittel gebilligt hat und wozu der belgische Innenminister in den Niederlanden, Frankreich und Deutschland um Nachahmer wirbt (Süddeutsche Zeitung vom 3. Januar 2017, „Belgien will Reisende schärfer kontrollieren“), und wie wird sich die Bundesregierung bei der geplanten Erörterung des Vorschlags beim EU-Innenministertreffen dazu positionieren, inwiefern derartige Kontrollen gegen den Schengener Grenzkodex verstoßen oder den Beförderungsunternehmen nicht hinnehmbare Lasten aufbürden, wenn diese beim grenzüberschreitenden Fahrtantritt Ausweiskontrollen vornehmen müssen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 12. Januar 2017**

Die Bundesregierung sieht sich in dem Bestreben mit der belgischen Regierung einig, das Risiko künftiger Anschläge zu minimieren. Die in der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität vorgesehene Auswertung von Fluggastdaten stellt insoweit ein wichtiges Instrument dar. Die Richtlinie enthält keine expliziten Regelungen für die Erfassung von Daten bei einer Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln als Luftfahrzeugen. Wenn Belgien hierüber nunmehr eine Diskussion führen möchte, wird sich die Bundesregierung dieser Diskussion nicht verschließen. Die maltesische Ratspräsidentschaft hat bislang noch nicht darüber informiert, ob und inwieweit die vom Fragesteller angeführte geplante Erörterung des belgischen Vorschlags beim EU-Innenministertreffen erörtert werden soll.

14. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Mit welcher Begründung und aufgrund welcher Umstände und Einschätzungen (bitte genau und ausführlich darlegen) ist die Arbeitsgruppe „Statusrechtliche Begleitmaßnahmen (AG Status) auf ihrer Tagung vom 19./20. Juli 2016 zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen den als Gefährder eingestuften Tunesier Anis Amri keine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erlassen werden soll, weil „eine akute Gefährdungslage ... derzeit nicht in gerichtswertbarer Form“ vorliege, obwohl Erkenntnisse vorlagen, dass Anis Amri einen Anschlag begehen wolle und eine Auswertung seines Handys ergeben hatte, dass er nach Anleitungen zum Bau von Rohrbomben und zur Herstellung von Sprengstoff im Internet gesucht und einen Kontakt zu einem mutmaßlichen IS-Kämpfer hergestellt hatte,

den er „im Paradies“ wiedersehen wolle (so die Süddeutsche Zeitung vom 4. Januar 2017: „Der Gefährder“), und welche diesbezüglichen Vorgaben aus der Rechtsprechung zur Anwendung des § 58a AufenthG gibt es (bitte entsprechende Urteile und Leitsätze im Einzelnen mit Aktenzeichen und Datum auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 12. Januar 2017**

Als rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber war Anis Amri vollziehbar ausreisepflichtig. In der AG Status wurde vorrangig besprochen, auf welche Art und Weise die Ausreisepflicht des Betroffenen auch mittels einer Rückführung durchgesetzt werden könnte. In der Sitzung der AG Status wurde festgestellt, dass eine akute Gefährdung durch Anis Amri derzeit nicht gerichtsverwertbar nachgewiesen werden könne. Es wurde besprochen, dass verwertbare Beweise fehlten, die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes hätten begründen können. Von der AG Status wurde keine Aussage getroffen, Anis Amri sei nicht gefährlich.

Das parlamentarische Fragerecht erstreckt sich nicht auf Rechtsaukünfte.

15. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung von der in der Ausgabe des „Guardian“ vom 29. Dezember 2016 geschilderten Festnahme des pakistanischen Staatsangehörigen Navid B. an der Siegessäule in Berlin am 19. Dezember 2016, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit sich derartige Maßnahmen der Polizei nicht wiederholen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 10. Januar 2017**

Der Beschuldigte Navid B. wurde am 19. Dezember 2016 gegen 21:00 Uhr, also etwa eine Stunde nach dem Anschlag, im Bereich Großer Stern/Siegessäule in Berlin durch die Besetzung eines Funkwagens der Berliner Polizei vorläufig festgenommen. Er wurde zunächst in das Landeskriminalamt Berlin verbracht. Hier erfolgte mit Hilfe eines Dolmetschers für die Sprache Urdu eine erste Beschuldigtenvernehmung durch Beamte des Landeskriminalamtes Berlin. Am frühen Morgen des 20. Dezember 2016 wurde der Beschuldigte durch Kräfte des Landeskriminalamtes Berlin in die Gefangenensammelstelle am Tempelhofer Damm in Berlin verbracht und dort nochmals mit Hilfe desselben Dolmetschers ausführlich als Beschuldigter durch Beamte des Landeskriminalamtes vernommen. Nachdem sich der Tatverdacht im Laufe der weiteren Ermittlungen nicht erhärtet hatte, wurde der Beschuldigte am Abend des 20. Dezember 2016 wieder freigelassen. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat die Ermittlungen in diesem Verfahren erst am 21. Dezember 2016 übernommen.

Die im Artikel des „Guardian“ vom 29. Dezember 2016 aufgestellten Behauptungen über Misshandlungen des Beschuldigten bei der Festnahme und während des anschließenden Polizeigewahrsams finden in den beim Generalbundesanwalt eingegangenen Akten der tätig gewordenen Berliner Polizeibehörden keine Bestätigung. Der Bundesregierung liegen auch keine sonstigen Erkenntnisse vor, die für eine Richtigkeit der Behauptungen sprechen könnten. Voraussetzung einer strafrechtlichen Würdigung der durch Navid B. erhobenen Vorwürfe wäre eine Anzeigeerstattung durch diesen oder seinen Rechtsbeistand gegen die handelnden Polizeibeamten; dieser Vorgang würde in die Zuständigkeit der Berliner Justiz und der gegebenenfalls durch diese beauftragten (Berliner) Ermittlungsbehörden fallen.

Auskünfte zu laufenden Ermittlungsverfahren der Länder(polizeien) stehen unter dem Vorbehalt der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. den dienstaufsichtführenden Ministerien und sind dort zu erfragen. Ob o. g. Vorgehen durch Navid B. beabsichtigt oder bereits erfolgt ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es ist anzumerken, dass alleine anhand einer Pressedarstellung nicht auf die tatsächlichen Abläufe oder Geschehnisse während bzw. nach der Festnahme geschlossen werden sollte.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die polizeiliche Kompetenz des Bundes dem Grundgesetz (GG) nach gemäß Artikel 73 Absatz 5 GG auf den Grenzschutz (2005 in Bundespolizei umbenannt) sowie gemäß Artikel 73 Absatz 10 GG auf die „Zusammenarbeit des Bundes und der Länder (...) in der Kriminalpolizei (...) sowie die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung“ beschränkt. Insofern besteht kein Weisungs-, Aufsichts- oder Überordnungsverhältnis des Bundes in Bezug auf die Länderpolizeien.

16. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war der prozentuale Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen in den Jahren 2005 und 2015 in den einzelnen Bundesministerien (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. Januar 2017

Angaben für das Jahr 2005 aufgeschlüsselt nach entsprechenden Kapiteln des Bundeshaushalts ergeben sich aus der Anlage. Die Angaben beruhen auf Daten der Personalstandstatistik des Statistischen Bundesamtes. Sie beziehen sich auf den Stichtag 30. Juni 2005.

Für das Jahr 2015 wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 1. Februar 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7432 S. 14, Anlage 3 zu Frage 3) auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen.

Anteil der befristeten Beschäftigten zum Stichtag 30. Juni 2005

Ministerium	Kapitel	Anteil Arbeitnehmer mit Zeitvertrag an den Beschäftigten in Prozent
Auswärtiges Amt (ohne Auslandsvertretungen)	0501	3,6
Bundesministerium des Innern	0601	1,0
Bundesministerium der Justiz	0701	0,3
Bundesministerium der Finanzen	0801	0,4
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	0901	0,5
Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1001	0,6
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	1201	0,6
Bundesministerium der Verteidigung	1401	X
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung	1501	0,6
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1601	4,2
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1701	2,6
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	2301	0,2
Bundesministerium für Bildung und Forschung	3001	1,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Personalstandstatistik des Bundes

Für das Jahr 2005 liegen für das BMVg keine vollständigen Angaben zu befristeten Arbeitsverhältnissen vor.

17. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchen Fällen hat in den vergangenen fünf Jahren in Bundesbehörden und den ihnen nachgeordneten Behörden das Tragen der Burka oder des Niqab einer Beamtin die Ausübung ihres Dienstes bzw. die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und die vertrauensvolle Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konkret beeinträchtigt oder gestört?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. Januar 2017

Die konkrete Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt; sie führt hierzu keine statistischen Erhebungen durch.

18. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was waren die exakten Hintergründe dafür, dass der Fall der Person Anis Amri zwischen Februar und November 2016 „mindestens sieben Mal“ im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) aufgerufen wurde, und warum kam man, obwohl bekannt war, dass Anis Amri u. a. im Internet nach Anleitungen zum Bau von Bomben suchte, bereits im Februar 2016 Kontakt zum „Islamischen Staat“ aufzunehmen versuchte und sich als Selbstmordattentäter angeboten haben soll, wiederholt zu dem Schluss, dass ein Anschlag durch Anis Amri als unwahrscheinlich angesehen werden müsse (vgl. „Lkw-Bremssystem verhinderte noch mehr Tote in Berlin“, Süddeutsche Zeitung vom 28. Dezember 2016, www.sueddeutsche.de/politik/terroranschlag-lkw-bremssystem-verhinderte-noch-mehr-tote-in-berlin-1.3312551)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 6. Januar 2017**

Die Beantwortung der Fragen kann nicht offen erfolgen, da die erbetenen Auskünfte Informationen zu Aufklärungsaktivitäten, Analysemethoden und zur aktuellen Aufgabenerfüllung der Bundessicherheitsbehörden preisgeben. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung dieser Behörden besonders schutzbedürftig, ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Fähigkeiten, Methoden und Aufklärungsschwerpunkte zu. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solcher Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies könnte die Effektivität der Arbeit der Sicherheitsbehörden beeinträchtigen, was wiederum für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig ist. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.*

* Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

19. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hatte die Bundesregierung Kenntnisse, dass von Sicherheitsbehörden – auch solche von Bundesländern – nachrichtendienstliche Verbindungen zu Anis Amri aufgenommen werden sollten bzw. schon bestanden, etwa als Quelle, Informant oder V-Mann, und warum haben die deutschen Sicherheitsbehörden ihn nicht als Top-Gefährder und das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) ihn, trotz mehrfacher Befassung, nicht als möglichen Attentäter behandelt und ständig unter Beobachtung gehalten, stattdessen ihn frei im Inland und Ausland umherreisen lassen, die Ausländerbehörde ihn trotz falscher Angaben eine Duldung erteilen lassen und wegen Straftaten keine Anzeige erheben, obgleich Anis Amri selbst Islamist war, mit neun Islamisten Kontakt hatte, sich als Selbstmordattentäter anbot und unter sechs Aliasnamen auftrat?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 10. Januar 2017**

Anis Amri war als sogenannter Gefährder eingestuft, also eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird. Eine weitere Unterteilung dieser Kategorie ist nicht gebräuchlich, da die Maßnahmen bei jeder Person individuell getroffen werden. Die Maßnahmen sind von den jeweils zuständigen Behörden in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) hat keine eigene Entscheidungskompetenz, es stellt eine Plattform für die Behördenkooperation dar. In den Arbeitsgruppen des GTAZ wurden zu der Person Anis Amri sowohl präventivpolizeiliche als auch strafprozessuale operative Maßnahmen besprochen, vereinbart und durch die zuständigen (Landes-)Behörden veranlasst bzw. umgesetzt. Sofern konkrete Reiseabsichten des Anis Amri ins Ausland rechtzeitig bekannt waren, wurden diese verhindert.

Zu festgestellten Straftaten des Anis Amri wurden Ermittlungsverfahren initiiert, u. a. wegen Körperverletzung, gewerbsmäßigen Betruges und Handelns mit Betäubungsmitteln.

Zudem wurde im März 2016 ein Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri wegen des Verdachts des Versuches der Beteiligung an einem Mord eingeleitet. Daraufhin wurden durch das zuständige Landeskriminalamt Berlin strafprozessuale Maßnahmen zur weiteren Abklärung getroffen; da diese im Verlauf des Jahres 2016 nicht zu einer Erhärtung im Raum stehender Verdachtsmomente führten, wurden sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach Vorgabe der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft Berlin eingestellt. Dabei ist anzumerken, dass der Anschlag vom 19. Dezember 2016 weder bei der Zielauswahl noch bei der Durchführung Parallelen zu dem genannten Ermittlungsverfahren aufwies. Nachdem über den Asylantrag des Anis Amri entschieden wurde und diese Entscheidung bestandskräftig war, erlosch damit zeitgleich die für

die Dauer des Asylverfahrens erteilte Aufenthaltsgestattung, so dass der Ausländer bis zur freiwilligen Ausreise bzw. Abschiebung einer aufenthaltsrechtlichen Legitimation in Form der Duldung bedurfte. Hierbei stellt die durch die zuständige Ausländerbehörde erteilte Duldung jedoch keinen eigenständigen Aufenthaltstitel dar, die Ausreisepflicht des Ausländers bleibt damit unberührt.

Eine offene Beantwortung der Frage kann im Übrigen nicht erfolgen, da die erbetenen Auskünfte betreffend möglicher nachrichtendienstlicher Verbindungen Informationen zu Aufklärungsaktivitäten, Analysemethoden und zur aktuellen Aufgabenerfüllung der Bundessicherheitsbehörden preisgeben. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung dieser Behörden besonders schutzbedürftig, ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Fähigkeiten, Methoden und Aufklärungsschwerpunkte zu. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solcher Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies könnte die Effektivität der Aufklärung beeinträchtigen, was wiederum für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein kann. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

20. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)

Wie sehen die Ergebnisse für die Abweichungen zwischen der relativen Wirtschaftskraft und der relativen Ländersteuerkraft aus, die in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 6. Mai 2016, Bundestagsdrucksache 18/8458, S. 25 f auf meine Schriftliche Frage 33 ausgewiesen wurden, für Berlin sowie die neuen Länder aus?

* Das Bundesministerium des Innern hat Teile der Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 10. Januar 2017 als „VS – Vertraulich“ eingestuft.
Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Januar 2017**

Die erfragten Angaben für das Jahr 2015 können nachstehender Tabelle entnommen werden:

	Bruttoinlandsprodukt		Ländersteuerkraft		Differenz
	€ je Einwohner	% von D insgesamt	€ je Einwohner	% von D insgesamt	%-Punkte
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5 = 4 – 2)
Berlin	35.627	96,0 %	1.801	97,2 %	1,2 %
Brandenburg	26.493	71,4 %	1.280	69,1 %	-2,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	24.909	67,1 %	1.055	57,0 %	-10,2 %
Sachsen	27.776	74,9 %	1.064	57,5 %	-17,4 %
Sachsen-Anhalt	25.198	67,9 %	1.011	54,6 %	-13,3 %
Thüringen	26.364	71,1 %	1.022	55,2 %	-15,9 %
Deutschland insgesamt	37.099	100,0 %	1.852	100,0 %	0,0 %

Quellen: Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in jeweiligen Preisen im Jahr 2015 nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder; Ländersteuerkraft als Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner nach Veröffentlichungen des BMF (Angaben für 2015 vorläufig).

21. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)

Wie hoch sind die entsprechenden Zahlen für die westdeutschen Nichtzahlerländer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Januar 2017**

Die erfragten Angaben für das Jahr 2015 können nachstehender Tabelle entnommen werden:

	Bruttoinlandsprodukt		Ländersteuerkraft		Differenz
	€ je Einwohner	% von D insgesamt	€ je Einwohner	% von D insgesamt	%-Punkte
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5 = 4 – 2)
Bremen	47.603	128,3 %	1.628	87,9 %	-40,4 %
Niedersachsen	32.890	88,7 %	1.573	84,9 %	-3,7 %
Nordrhein-Westfalen	36.509	98,4 %	1.794	96,9 %	-1,6 %
Rheinland-Pfalz	32.814	88,4 %	1.697	91,6 %	3,2 %
Saarland	35.409	95,4 %	1.404	75,8 %	-19,6 %
Schleswig-Holstein	30.134	81,2 %	1.725	93,1 %	11,9 %
Deutschland insgesamt	37.099	100,0 %	1.852	100,0 %	0,0 %

Quelle: siehe Antwort zu Frage 20.

22. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD) Wie war die Entwicklung der Ländersteuerkraft (Euro je Einwohner und Prozent von Deutschland insgesamt) in den neuen Ländern im Vergleich 2001, 2005, 2010 und 2015?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Januar 2017**

Die erfragten Angaben für die Jahre 2001, 2005, 2010 und 2015 können nachstehender Tabelle entnommen werden:

	Ländersteuerkraft		Ländersteuerkraft	
	€ je Einwohner	% von D insgesamt	€ je Einwohner	% von D insgesamt
	2001		2005	
Brandenburg	463	39,4 %	513	45,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	355	30,2 %	432	37,9 %
Sachsen	406	34,6 %	450	39,4 %
Sachsen-Anhalt	354	30,1 %	378	33,1 %
Thüringen	362	30,8 %	457	40,1 %
Deutschland insgesamt	1.174	100,0 %	1.141	100,0 %
	2010		2015	
Brandenburg	810	61,8 %	1.280	69,1 %
Mecklenburg-Vorpommern	642	49,0 %	1.055	57,0 %
Sachsen	659	50,3 %	1.064	57,5 %
Sachsen-Anhalt	633	48,3 %	1.011	54,6 %
Thüringen	637	48,7 %	1.022	55,2 %
Deutschland insgesamt	1.309	100,0 %	1.852	100,0 %

Quelle: siehe Antwort zu Frage 20.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

23. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wann wird der sich derzeit in der Ressortabstimmung befindliche Referentenentwurf zum „Rückkehrrecht auf Vollzeit“ als Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag eingebracht werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Januar 2017

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts befindet sich derzeit noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Er ist auch den Verbänden und Ländern zur Stellungnahme und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis übersandt worden. Nach einer Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird der Gesetzentwurf entsprechend Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zunächst dem Bundesrat zugeleitet.

24. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Welche Rentenansprüche würden sich jeweils nach 45 Beitragsjahren bei Baugeräteführern im Bauhauptgewerbe in den alten Bundesländern ergeben, die immer zu einem monatlichen Bruttoentgelt von 3 306 Euro gearbeitet haben, im Vergleich zu Baugeräteführern aus den neuen Bundesländern mit einem monatlichen Bruttoentgelt von 3 071 Euro, ohne, dass bei diesem die Umrechnung (sogenannte „Höherwertung“) ostdeutscher Arbeitsentgelte nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum Tragen kommen würde (bitte auf Basis der Rechengrößen für die Sozialversicherung im Jahr 2016 angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 10. Januar 2017

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf die relativen Entgeltpositionen aus angegebenen Bruttoentgelten im Jahr 2016 für die Rentenberechnung über 45 Beitragsjahre abzielt.

Nach geltendem Recht erwirbt ein Versicherter in den alten Ländern bei einem Monatsverdienst von 3 306 Euro pro Jahr 1,0939 Entgeltpunkte. Unterstellt man diese relative Entgeltposition über einen Zeitraum von 45 Jahren, so entsteht daraus ein monatlicher Rentenanspruch von 1 498,92 Euro. Ein Versicherter in den neuen Ländern erwirbt mit einem Monatsverdienst von 3 071 Euro pro Jahr 1,1664 Entgeltpunkte. Nach 45 Jahren entsteht daraus ein monatlicher Rentenanspruch von 1 504,31 Euro. Würde dieselbe Person den „Westlohn“ von 3 306 Euro im Monat erhalten, so betrüge der monatliche Rentenanspruch 1 619,48 Euro.

Ein hypothetischer Wegfall der Hochwertung wäre zwingend mit der Anwendung des aktuellen Rentenwerts der alten Länder verbunden (und umgekehrt). In diesem Fall würde sich ein monatlicher Rentenanspruch von 1 392,31 Euro ergeben. Der geringere Lohn würde sich somit in einer prozentual äquivalenten, geringeren Rente niederschlagen. Eine Beibehaltung der Hochwertung mit einer unsystematischen Bewertung auf Basis des Rentenwerts in den alten Ländern führte bei gleichem Lohn zu einem monatlichen Rentenanspruch in Höhe von 1 598,26 Euro.

25. Abgeordnete
**Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)** Wie viele wohnungslose Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 1991 bis heute erfroren (bitte insgesamt und nach einzelnen Jahren auflisten), und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung diesbezüglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Januar 2017

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Zuständigkeit für die Betreuung und Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen liegt bei den Ländern bzw. Kommunen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

26. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)** Wie viele Agrarflächen in Deutschland befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in staatlicher bzw. privater bäuerlicher Hand, und wie viele in landwirtschaftsfremden Händen (Eigentum/Pacht)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 12. Januar 2017

Eine Statistik der Eigentumsverhältnisse an Agrarflächen gibt es in Deutschland nicht. Allerdings liegen der Bundesregierung folgende Informationen zu den in der Fragestellung aufgeführten Kategorien von Eigentümern vor:

Im Hinblick auf Flächen im Besitz der öffentlichen Hand ist zunächst auf einen Bestand von 136 700 Hektar (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche (Stichtag: 31. Dezember 2016) bei der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) zu verweisen. Auch die Länder sind im Besitz eines zum Teil beträchtlichen Flächenbestandes. So beträgt beispielsweise der Flächenbestand der Domänenverwaltung Niedersachsen rd. 21 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Liegenschaftsbestand der Landesgesellschaften belief sich Ende des Jahres 2015 insgesamt (Eigen- bzw. Treuhandflächen und im Auftrag verwaltete Flächenbestände) auf rd. 211 000 ha (einschließlich Naturschutzflächen sowie Gewässer- und Seenflächen).

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2013 wurden Angaben zu den Besitzverhältnissen der von Betrieben selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen erhoben. Danach waren in Deutschland 60 Prozent der selbstbewirtschafteten Flächen zugepachtet, 38,4 Prozent befanden sich im Eigentum der Bewirtschafter und 1,6 Prozent waren unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassene Flächen.

27. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Flächen wurden seit 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung an Kapitalinvestoren verkauft, und mit welchen konkreten rechtlichen Schritten plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, um einen Ausverkauf von Agrarflächen an Kapitalinvestoren einzudämmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 12. Januar 2017**

Über den Umfang der Flächen, die seit dem Jahr 2014 an Kapitalinvestoren verkauft wurden, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Der Kaufwertestatistik ist zu entnehmen, dass 2014 in Deutschland landwirtschaftliche Grundstücke im Umfang von 108 940 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (FdIN) veräußert wurden (Verkäufe zum Verkehrswert ohne Gebäude und Inventar). Im Jahr 2015 belief sich der Umfang auf 114 369 ha FdIN. Dabei wird nicht nach Käufertypen unterschieden. Auch werden Flächengeschäfte im Rahmen des Erwerbs von Anteilen an Unternehmen nicht erfasst.

Das Bodenrecht fällt in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Der Bund unterstützt die Länder in einer Vielzahl anderer Regelungsbereiche, die Einfluss auf das Geschehen auf den Bodenmärkten haben und damit einen wichtigen Teil der Rahmenbedingungen auch für den landwirtschaftlichen Bodenmarkt ausmachen (beispielsweise Statistik, steuerliche Regelungen).

Handlungsbedarf und Handlungsoptionen zur Steuerung von Entwicklungen auf den Bodenmärkten werden im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“ (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaume/Bodenmarkt-Abschlussbericht-Bund-Laender-Arbeitsgruppe.html) ausführlich diskutiert und dargestellt. Es ist Aufgabe der Bundesländer, die entsprechend ihrer agrarpolitischen Zielsetzungen notwendigen Anpassungen am Bodenrecht zu realisieren. Die Thematik „Kapitalinvestoren und Agrarflächen“ ist Beratungsgegenstand auf der vom 18. und 19. Januar 2017 stattfindenden Amtschefkonferenz in Berlin.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

28. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Vorschläge oder Forderungen haben die Beteiligten maritimer NATO-Einsatzverbände in der Ägäis vorgetragen, die nun unter dem Gesichtspunkt der Zukunft der Mission „in den Gremien der NATO beraten“ werden und wozu bereits bekannt ist, dass die türkische Regierung das Ende des Einsatzes fordert (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen An-

frage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/10592; Reuters vom 27. Oktober 2016), und wann ist aus Sicht der Bundesregierung mit einer (Vor-)Entscheidung über den Abbruch oder die Neukonfiguration der Mission zu rechnen (sofern diese bereits erfolgte, bitte mitteilen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 11. Januar 2017**

Die Beratungen in den politischen Gremien der NATO über die zukünftige Ausgestaltung der NATO-Aktivität in der Ägäis dauern an. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Inhalten von laufenden Beratungen im Bündnis.

29. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Welche privatwirtschaftlichen Unternehmen und externen Berater sind aktuell für das Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenhang mit bundeswehrinternen Organisations- und Ablaufprozessen tätig (bitte unter Angabe des Auftragszwecks und des finanziellen Auftragsvolumens auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 10. Januar 2017**

Im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sind aktuell im Zusammenhang mit bundeswehrinternen Organisations- und Ablaufprozessen nachfolgend aufgeführte privatwirtschaftliche Unternehmen und externe Berater tätig:

Die PwC Strategy& (Germany) GmbH ist im Bereich „Anstoßen konzeptioneller Anpassungen zur Digitalisierung des Planungsprozesses“ mit einem Auftragsvolumen von 1 365 644 Euro und im Bereich der „Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage (Baselining) zu Stand, Reifegrad und Leistungsfähigkeit ausgewählter IT-Bereiche im Geschäftsbereich des BMVg“ mit einem Auftragsvolumen von 749 719 Euro tätig.

Die Sopra Steria GmbH ist mit der „Durchführung einer Organisationsanalyse als Grundlage für die Ausgestaltung eines zukunftsfähigen BMVg“ mit einem Auftragsvolumen von 2 700 000 Euro beauftragt.

30. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Führen die Bundeswehr oder das Bundesministerium der Verteidigung Gespräche bzw. Verhandlungen über eine Ausstrahlung der Youtube-Serie „Die Rekruten“ oder ähnlicher Formate im Rundfunk bzw. Fernsehen, und (bitte konkret ausführen) welche Kosten entstanden bisher bzw. werden im Jahr 2017 im Zusammenhang mit der Youtube-Serie „Die Rekruten“ oder ähnlichen Formaten (Produktion, Öffentlichkeitsarbeit etc.) voraussichtlich entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 10. Januar 2017

Es gibt Anfragen bzw. Interessenbekundungen von verschiedenen TV-Sendern an das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), die Youtube-Serie „Die Rekruten“ auch im Fernsehen auszustrahlen. Konkrete Verhandlungen wurden bisher nicht geführt.

Das BMVg hat für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Produktion der Youtube-Serie „Die Rekruten“ Anfang Oktober 2016 und dem Ende der Veröffentlichung neuer Folgen Ende Januar 2017 Haushaltsmittel in Höhe von ca. 6,9 Mio. Euro eingeplant.

Die Haushaltsmittel gliedern sich hierbei wie folgt auf:

Produktion und Social Media Community Management:	ca. 1,7 Mio. Euro
Werbemaßnahmen:	ca. 5,2 Mio. Euro.

Weitere Ausgaben für die Youtube-Serie „Die Rekruten“ bzw. ähnliche Formate sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

31. Abgeordnete
Beate
Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hielten sich zum Stichtag 30. Dezember 2016 in Deutschland auf, und inwieweit wurden die durch den Königsteiner Schlüssel vorgegebenen Aufnahmequoten der Bundesländer erfüllt bzw. unter- und überschritten (bitte nach Bundesländern, Quote und Quotenerfüllung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 11. Januar 2017

Aus der nachfolgenden Tabelle 1 ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich am 30. Dezember 2016 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in den einzelnen Bundesländern befanden.

Tabelle 2 weist den Umfang der Erfüllung der Aufnahmequote nach Königsteiner Schlüssel 2015 durch die einzelnen Bundesländer an diesem Stichtag aus.

Tabelle 1

Bundesländer	Summe unbegeleitete Minderjährige (jugendhilferechtliche Zuständigkeiten)
Baden-Württemberg (BW)	6.470
Bayern (BY)	6.680
Berlin (BE)	2.250
Brandenburg (BB)	1.430
Bremen (HB)	1.126
Hamburg (HH)	981
Hessen (HE)	4.259
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	912
Niedersachsen (NI)	4.480
Nordrhein-Westfalen (NW)	11.070
Rheinland-Pfalz (RP)	2.497
Saarland (SL)	513
Sachsen (SN)	2.589
Sachsen-Anhalt (ST)	1.387
Schleswig-Holstein (SH)	1.718
Thüringen (TH)	1.424
Summe aller Zuständigkeiten	49.786

Tabelle 2

Bundesländer	Königsteiner Schlüssel 2015 *	Quotenerfüllung
Baden-Württemberg (BW)	12,86456%	100,4%
Bayern (BY)	15,51873%	102,1%
Berlin (BE)	5,04927%	83,9%
Brandenburg (BB)	3,06053%	81,7%
Bremen (HB)	0,95688%	308,9%
Hamburg (HH)	2,52968%	125,7%
Hessen (HE)	7,35890%	130,8%
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	2,02906%	77,0%
Niedersachsen (NI)	9,32104%	90,0%
Nordrhein-Westfalen (NW)	21,21010%	97,9%
Rheinland-Pfalz (RP)	4,83710%	94,1%
Saarland (SL)	1,22173%	109,1%
Sachsen (SN)	5,08386%	82,9%
Sachsen-Anhalt (ST)	2,83068%	80,9%
Schleswig-Holstein (SH)	3,40337%	96,9%
Thüringen (TH)	2,72451%	86,3%
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000%	

* Der Königsteiner Schlüssel für 2016 wird erst nach Erlass der 2. VO über den Finanzausgleich unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2014 berechnet und veröffentlicht.

32. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hielten sich zum Stichtag 2. Januar 2017 in Deutschland auf, und inwieweit wurden die durch den Königsteiner Schlüssel vorgegebenen Aufnahmequoten der Bundesländer erfüllt bzw. unter- und überschritten (bitte nach Bundesländern, Quote und Quotenerfüllung aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 11. Januar 2017

Aus der nachfolgenden Tabelle 1 ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich am 2. Januar 2017 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in den einzelnen Bundesländern befanden.

Tabelle 2 weist den Umfang der Erfüllung der Aufnahmequote nach Königsteiner Schlüssel 2015 durch die einzelnen Bundesländer an diesem Stichtag aus.

Tabelle 1

Bundesländer	Summe unbegeleitete Minderjährige (jugendhilferechtliche Zuständigkeiten)
Baden-Württemberg (BW)	6.207
Bayern (BY)	6.147
Berlin (BE)	2.237
Brandenburg (BB)	1.374
Bremen (HB)	1.126
Hamburg (HH)	985
Hessen (HE)	4.078
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	868
Niedersachsen (NI)	4.343
Nordrhein-Westfalen (NW)	10.788
Rheinland-Pfalz (RP)	2.430
Saarland (SL)	510
Sachsen (SN)	2.500
Sachsen-Anhalt (ST)	1.291
Schleswig-Holstein (SH)	1.678
Thüringen (TH)	1.336
Summe aller Zuständigkeiten	47.898

Tabelle 2

Bundesländer	Königsteiner Schlüssel 2015 *	Quotenerfüllung
Baden-Württemberg (BW)	12,86456%	100,9%
Bayern (BY)	15,51873%	100,6%
Berlin (BE)	5,04927%	84,3%
Brandenburg (BB)	3,06053%	81,9%
Bremen (HB)	0,95688%	311,9%
Hamburg (HH)	2,52968%	127,1%
Hessen (HE)	7,35890%	131,7%
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	2,02906%	75,9%
Niedersachsen (NI)	9,32104%	90,9%
Nordrhein-Westfalen (NW)	21,21010%	98,0%
Rheinland-Pfalz (RP)	4,83710%	94,5%
Saarland (SL)	1,22173%	109,8%
Sachsen (SN)	5,08386%	82,3%
Sachsen-Anhalt (ST)	2,83068%	78,8%
Schleswig-Holstein (SH)	3,40337%	97,5%
Thüringen (TH)	2,72451%	84,8%
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000%	

* Der Königsteiner Schlüssel für 2016 wird erst nach Erlass der 2. VO über den Finanzausgleich unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2014 berechnet und veröffentlicht.

33. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Werden die neuen Pauschalierungsbeträge für die leistungsberechtigten contergangeschädigten Menschen bereits pünktlich seit dem 1. Januar 2017 ausgezahlt, oder müssen die Betroffenen mit einer Verzögerung rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 10. Januar 2017

Der Deutsche Bundestag hat am 15. Dezember 2016 das Vierte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes verabschiedet. Mit dem Vierten Änderungsgesetz sind die Unterstützungsleistungen für die contergangeschädigten Menschen weiterentwickelt worden.

Künftig werden die Leistungen für spezifische Bedarfe pauschal und ohne Antrag gezahlt. Jede und jeder Betroffene bekommt hierfür einen jährlichen Sockelbetrag und zusätzliche Leistungen entsprechend der Schwere der Schädigung. Die Leistungen für besondere Bedarfe werden damit künftig pauschal, unbürokratisch und ohne langwierige Einzelprüfungen ausgezahlt, so dass die Leistungen die Betroffenen besser erreichen. Sie können zudem selbst über die Verwendung der Mittel entscheiden.

Nach Entscheidung durch den Bundesrat am 10. Februar 2017 wird das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. In dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz ist in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 geregelt, dass die Zahlung der jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe bereits ab dem 1. Januar 2017 beginnt. Damit ist sichergestellt, dass die leistungsberechtigten Betroffenen mit Inkrafttreten des Gesetzes bereits in 2017 die jährliche Leistung zur Deckung spezifischer Bedarf rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 ausgezahlt bekommen.

34. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wenn sich die Auszahlungen der Pauschalierungen verzögern sollten, wie wird diese Übergangsphase ausgestaltet, damit die Betroffenen bei der Deckung notwendiger Bedarfe nicht in Vorleistung gehen müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 10. Januar 2017

Bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes gilt das Conterganstiftungsgesetz in seiner derzeitigen Fassung. Danach werden Leistungen für spezifische Bedarfe auf Antrag gewährt. Eine Notwendigkeit für eine Vorleistung in dem fragten Sinne besteht deshalb nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

35. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Was weiß die Bundesregierung bezüglich der fehlenden Einbindungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in die Durchführung von Modellprojekten der elektronischen Gesundheitskarte zur Arzneimitteltherapiesicherheit („Team eGK“, „Medikationsplan NRW“, „Arzneimittelkonto NRW“ und weiteren; vgl. Bescheid der Landesbeauftragten vom 20. Juli 2016; https://fragdenstaat.de/files/foi/52544/31-11-0-3_2143-16_ASMiller_20-07-16_geschwaerzt.pdf), und welche Maßnahmen zum Datenschutz (wie zum Beispiel Einbeziehen der zuständigen Datenschutzbeauftragten) hält die Bundesregierung bei der Durchführung von Modellprojekten im Rahmen der Entwicklung weiterer Funktionen der elektronischen Gesundheitskarte (so auch beim Modellprojekt zu Arzneimitteltherapiesicherheit in NRW) für unerlässlich angesichts der nicht auszuschließenden gravierenden datenschutzrechtlichen Implikationen dieser Projekte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 11. Januar 2017**

Datenschutz und Datensicherheit haben für die Bundesregierung bereits seit Beginn der Arbeiten zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und zum Aufbau einer Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen (TI) einen besonders hohen Stellenwert. Die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) wurde daher in die Planungen und Beschlüsse zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und zum Aufbau der TI intensiv eingebunden. Entsprechendes gilt auch für die zukünftige Entwicklung, Erprobung und Einführung weiterer Funktionen der elektronischen Gesundheitskarte. Mit dem Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze (E-Health-Gesetz), das in seinen wesentlichen Teilen zum 29. Dezember 2015 in Kraft getreten ist, wurde die Einbeziehung der BfDI und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik noch weiter ausgebaut.

Bei den in der Frage genannten Modellprojekten zur Arzneimitteltherapiesicherheit handelt es sich nicht um Projekte des Bundes, sondern um solche, die vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Deshalb liegen der Bundesregierung auch keine Kenntnisse zur Einbeziehung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in die Durchführung dieser Landesprojekte vor.

36. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, angesichts der Nichtbefassung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) mit dem HIV-Präexpositionsprophylaxe-Medikament Truvada® die Zuständigkeiten des G-BA so zu erweitern, dass er eine Bewertung von medikamentösen Prophylaxen vornehmen muss, oder sieht die Bundesregierung den G-BA auch bereits mit der geltenden Rechtslage verpflichtet, diese Aufgabe wahrzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 12. Januar 2017

Der Unterausschuss Arzneimittel des G-BA hat sich mit der Frage der Erstattungsfähigkeit von Truvada zur Präexpositionsprophylaxe bereits befasst. Im Ergebnis hat der G-BA unter Berücksichtigung der derzeitigen Versorgungslage bisher keine Veranlassung gesehen, ein formelles Beratungsverfahren zur Klärung und Feststellung der Erstattungsfähigkeit von Truvada zur prophylaktischen Behandlung der HIV-Infektion bei bestimmten Risikogruppen einzuleiten.

Der G-BA entscheidet als Gremium der Gemeinsamen Selbstverwaltung eigenverantwortlich über die Einleitung von Beratungsverfahren.

37. Abgeordneter
Harald Weinberg
(DIE LINKE.)
- Wie viele Krankenkassenmitglieder sind von den Krankenkassen, die aktuell den Zusatzbeitrag zum Jahreswechsel in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöhen, betroffen, und wie hoch ist der durchschnittlich zu zahlende Zusatzbeitrag in absoluter Höhe (bitte auch das zugrunde gelegte Bruttoeinkommen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 12. Januar 2017

Nach den amtlichen Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) waren zum Stichtag 1. Dezember 2016 rund 3,81 Millionen Mitglieder bei gesetzlichen Krankenkassen versichert, die zum Jahreswechsel ihren Zusatzbeitragssatz erhöht haben. Dies entspricht rund 6,8 Prozent aller Mitglieder in der GKV. Von diesen 3,81 Millionen Mitgliedern profitieren rund 2,84 Millionen Mitglieder auch weiterhin von Zusatzbeitragssätzen, die unterhalb des zum 1. Januar 2015 abgeschafften Sonderbeitrags in Höhe von 0,9 Prozent liegen.

Für rund 40 000 Mitglieder ist der Zusatzbeitragssatz aufgrund der Fusion ihrer Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse zum Jahreswechsel günstiger geworden. Für alle anderen Mitglieder, d. h. rund 93 Prozent aller Mitglieder der GKV, ist der Zusatzbeitragssatz zum Jahreswechsel stabil geblieben.

Der durchschnittlich zu zahlende Zusatzbeitrag auf Basis der vom GKV-Schätzerkreis im Herbst 2016 für 2017 prognostizierten durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen von 1 998 Euro pro Monat je Mitglied in der GKV beträgt zum 1. Januar 2017 rund 22 Euro im Monat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

38. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist der Bundesregierung der schlechte, ungepflegte Zustand des Bahnhofes Meissen inklusive der schon seit vielen Monaten geschlossenen öffentlichen Toiletten bekannt (siehe Beiträge „Bahnhof der Achtbeine – Meissner schämen sich für diese Bahnimmobilie“ vom 13. Oktober 2016 sowie „Schlendrian auf Schienen – Die Deutsche Bahn und ihr Bahnhof Meissen“ vom 25. Oktober 2016 in „meissentv“), und was kann die Bundesregierung als Fördermittelgeber gegenüber der Deutschen Bahn AG tun, damit dieser im Jahr 2009/2010 mit rund 900 000 Euro aus Konjunkturprogrammen des Bundes sanierte Bahnhof mit seiner unter Denkmalschutz stehenden Empfangshalle wieder in einen akzeptablen Zustand versetzt wird (siehe auch „Der Einsatz hat sich gelohnt! Bahnhof Meissen wird saniert ...“ Pressemitteilung des Bundesministers des Innern Dr. Thomas de Maizière vom 24. April 2009 sowie „Sanierung des Bahnhofs beginnt“ in Sächsische Zeitung vom 16. Oktober 2009)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Januar 2017

Bezüglich der öffentlichen Toilettennutzung findet derzeit nach Angabe der DB Station&Service AG die finale Abstimmung mit der DB Reiseagentur mit dem Ziel statt, die Toilettenanlage im Februar 2017 wieder in Betrieb zu nehmen.

39. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um durch den Einbau von zusätzlichen Weichen durch die Deutsche Bahn AG im Bereich des Fürther Bogens zu erreichen, dass der Doppelbahnsteig am Hauptbahnhof Fürth sowie die bereits verbauten Gleise im Fürther Bogen baldmöglich und damit unabhängig vom Ausgang des Verfahrens um den Verlauf des dritten S-Bahn-Gleises im Bereich Bahnhof Vach nutzbar werden, und wie erklärt die Bundesregierung, dass das Eisenbahn-Bundesamt Unterlagen auf Verlangen des Bundesverwaltungsgerichts zum anhängigen Verfahren um

den Trassenverlauf nicht fristgerecht bereitstellen konnte und damit das Verfahren – bislang unabsahbar – verzögert hat (vgl. www.nordbayern.de/region/fuerth/s-bahn-furth-darum-ist-der-20-minuten-takt-in-weiter-ferne-1.5253136)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Januar 2017

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH planen und bauen ihre Infrastruktur nach eigenen unternehmerischen Erfordernissen. Die im Raum Fürth vorgesehenen Infrastrukturmaßnahmen für die S-Bahn werden mit Bundesmitteln gemäß des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) anteilig gefördert. Vertragspartner sind dabei die DB Netz AG und der Freistaat Bayern. Aussagen zu einzelnen Bauabläufen entziehen sich der Kenntnis des Bundes.

Versäumnisse der Planfeststellungsbehörde durch verspätet bzw. nicht vorgelegte Unterlagen sind im Verfahren nicht feststellbar. Der späte Verhandlungstermin Oktober 2017 liegt u. a. auch darin begründet, dass bis dahin noch naturschutzfachliche Untersuchungen in Abhängigkeit von den Vegetationsperioden vorzunehmen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

- | | |
|-----------------------------|--|
| 40. Abgeordnete | Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben |
| Katja Dörner | das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien |
| (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | zum 31. Dezember 2016 in Bonn und wie viele in
Berlin (aufgeschlüsselt nach Bundesministerien)? |

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 12. Januar 2017

Für die Antwort wird auf das jeweilige Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) gemäß dem beschlossenen Bundeshaushaltsplan 2016 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamte als auch Tarifbeschäftigte, zu erfassen. Dies entspricht auch dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz.

	Planstellen/Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) (Stand: 31. Dezember 2016)	
	Berlin	Bonn
BK-Amt	621,5	19
AA	1.893	291
BMAS	561,6	448,4
BMBF	310	699
BMEL	248	611
BMF	1.617	196
BMFSFJ	297	226
BMG	274,3	296,8
BMI	1.276,3	137,5
BMJV	644,3	7,9
BMUB	571,2	551
BMVg ¹	1.131 (ziv 573 / mil 558)	1.192 (ziv 787 / mil 405)
BMVI	513,9	691,9
BMWi	1.411,75	307,75
BMZ	249,5	504,5

¹ Es handelt sich um Dienstposten des BMVg an den Standorten Bonn und Berlin, die mit Haushaltsstellen (Planstellen/Stellen) hinterlegt sind. Enthalten sind alle Statusgruppen, d. h. Beamte/-innen, Soldaten/-innen sowie Tarifbeschäftigte. Stand: 31. Dezember 2016.

41. Abgeordnete

Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) über den derzeitigen antragstellerseitigen Stand der Arbeiten an Anträgen zur Zwischenlagerung der insgesamt 26 ausstehenden Castoren mit verglasten radioaktiven Wiederaufarbeitungsabfällen aus La Hague und Sellafield in Zwischenlagern an Atomkraftwerke-Standorten (ggf. bitte auch mit zeitlichen Prognosen und Angaben zu etwaigen weiteren Sitzungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe (AG) des BMUB und der Energieversorgungsunternehmen zu diesem Thema seit der letzten AG-Sitzung; vgl. hierzu Plenarprotokoll 18/182 Anlage 28), und für welches Quartal rechnet die Bundesregierung nach derzeitigem Stand mit den ersten beiden betreffenden Castortransporten (hilfsweise wird um eine „nicht vor“-Angabe gebeten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Januar 2017**

Das BMUB rechnet mit Änderungsanträgen für die Zwischenlagerung an den gemäß Gesamtkonzept vom 19. Juni 2015 genannten Standorten

für die Aufbewahrung von verglasten Abfällen aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente im europäischen Ausland beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Laufe des ersten Halbjahrs 2017. Grundlage hierfür sind Angaben der Betreiber der entsprechenden Anlagen.

Die Rückführung aus Frankreich bzw. die erste Rückführung aus dem Vereinigten Königreich soll im Jahr 2019 stattfinden. Eine Festlegung dieser Transporte auf bestimmte Quartale im Jahr 2019 kann erst erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen für die Beladungen der Behälter in den Wiederaufarbeitungsanlagen in La Hague bzw. Sellafield abschließend geklärt sind.

Weitere Sitzungen der in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 39 in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2016 (Plenarprotokoll 18/182, Anlage 28) benannten Arbeitsgruppe haben nicht stattgefunden.

42. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Was ist beim Verfahren zur Stilllegung des Atom-
müll-Endlagers Morsleben (ERAM) der aktuelle Sachstand, und was sind die nächsten Verfahrensschritte (hinsichtlich beider Teilfragen wird um möglichst ausführliche Antwort gebeten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Januar 2017**

Das Planfeststellungsverfahren nach § 9b des Atomgesetzes (AtG) zum Weiterbetrieb einschließlich Stilllegung des ERAM wurde am 13. Oktober 1992 vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) beantragt und am 9. Mai 1997 auf die Stilllegung beschränkt. Mit Änderungsantrag vom 12. September 2005 hat das BfS zudem für die im ERAM zwischengelagerten radioaktiven Abfälle die Endlagerung beantragt. Die Genehmigungsbehörde, das heutige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) in Sachsen-Anhalt, hat vom Oktober bis Dezember 2009 den Plan des BfS zur Stilllegung und weitere Unterlagen zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgelegt und im Oktober 2011 den Erörterungstermin durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Auswertung des Erörterungstermins hat die Entsorgungskommission (ESK) im Auftrag des BMUB am 31. Januar 2013 eine Stellungnahme zum Langzeitsicherheitsnachweis für das ERAM vorgelegt. Zurzeit werden die in der Stellungnahme der ESK enthaltenen Empfehlungen zur Anpassung des Langzeitsicherheitsnachweises an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vom BfS umgesetzt. Weiterhin prüft das BfS Möglichkeiten zur Optimierung der Verfahrensdurchführung.

43. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung die Empfehlung der Europäischen Kommission von 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz) vollständig umzusetzen, um auch, wie dort empfohlen, für die spezifische Energieabsorption (SA) eine Begrenzung der nichtthermischen Wirkungen gepulster Mikrowellenstrahlung entsprechend der Hinweise im Anhang II festzulegen, damit der dort empfohlene Basisgrenzwert von 2 mJ kg^{-1} , gemittelt über je 10 g Gewebe, nicht überschritten wird, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Januar 2017**

Die Empfehlung der Europäischen Kommission von 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz) ist mit der Novelle der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 14. August 2013 inhaltlich vollständig umgesetzt worden.

Die Empfehlungen der Europäischen Kommission sehen für gepulste Felder im Frequenzbereich von 0,3 GHz bis 10 GHz einen speziellen Basisgrenzwert für die spezifische Absorption (SA) von 2 mJ kg^{-1} vor. Diese empfohlene Begrenzung dient dem Schutz der Bevölkerung vor dem nichtthermischen Effekt des sogenannten Mikrowellenhörens. Die Wahrnehmung erfolgt als summende, klickende oder knackende Geräusche. Sie wird durch thermoelastische Wellen verursacht, die durch die Absorption der Energie der Pulse im Gehirngewebe entstehen und das Innenohr im hörbaren Frequenzbereich mechanisch stimulieren. Diese Schutzanforderung wird durch die Grenzwertregelungen der 26. BImSchV berücksichtigt. Unterhalb dieser geltenden Grenzwerte sind keine nichtthermischen Effekte elektromagnetischer Felder wissenschaftlich nachgewiesen.

44. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was genau ist unter „gemeinsames Verständnis“ zu verstehen, das laut dem von der Bundesregierung am 19. Oktober 2016 beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung“ zwischen ihr und Atomkraftwerke-Betreibern hinsichtlich der Anforderungen an die fachgerechte Verpackung von radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung als Annahmefeldung durch den bundeseigenen Zwischenlagerbetreiber entwickelt wurde (vgl. Gesetzesbegründung zu Artikel 2, § 2 Absatz 5 auf Bundestagsdrucksache 18/10353; bitte ausführliche Angabe nebst allen wesentlichen Eckdaten wie beispielsweise Stand der Konsentierung, Umfang in Seitenzahlen sowie ggf. Abschlussdatum und

Unterzeichner, falls inhaltlich bereits abgeschlossen), und welchen Zeitplan fasst die Bundesregierung für die Verhandlungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag ins Auge, der im Zusammenhang mit dem mittlerweile mit Änderungen beschlossenen Gesetz verhandelt und unterzeichnet werden soll (bitte möglichst konkrete Angabe)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Januar 2017**

Die Bundesregierung hat mit den Kernkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) im Rahmen der Gespräche zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) ein gemeinsames Verständnis zu den Bedingungen, die ein Abfallgebinde erfüllen muss, damit es in die Bereitstellungslagerung des Bundes übergehen kann, entwickelt und schriftlich festgehalten. Darin wurden sowohl technische (auf den Endlagerungsbedingungen Konrad basierende) als auch administrative Festlegungen getroffen. Das Papier umfasst neun Seiten und wurde mit seinen sechs Anlagen im Dezember 2016 finalisiert. Das Papier samt Anlagen soll als Anlage in den abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den EVU aufgenommen werden.

Die wesentlichen Inhalte dieser Unterlagen sind bereits Gegenstand des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung, das am 15. Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag und am 16. Dezember 2016 vom Bundesrat beschlossen wurde.

Die Bundesregierung führt derzeit mit den EVU Gespräche über den oben genannten öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Artikel 9 § 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung. Der Vertrag soll gemäß Artikel 10 des Gesetzes unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterzeichnet werden und in Kraft treten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

45. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die Nebenbestimmungen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung vom Juli 2016 in Punkt 3.11 eine Ungleichbehandlung entsteht, da im Zusammenhang mit Stipendien der Begabtenförderwerke bei mehreren Kindern in einer nach BAföG förderfähigen Ausbildung kein weiterer Freibetrag nach Punkt 3.6.4 (pro unterhaltsberechtigtem Kind monatlich 520 Euro) gewährt wird, und falls ja,

was gedenkt die Bundesregierung gegen die dadurch entstehende Schlechterstellung insbesondere von alleinerziehenden Stipendiatinnen und Stipendiaten mit mehreren Kindern zu tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 12. Januar 2017

Zusätzlich zu der einkommensunabhängigen Studienkostenpauschale in Höhe von monatlich 300 Euro können Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit ein Grundstipendium erhalten. Die Berechnung des Grundstipendiums orientiert sich am Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und ist in den „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen“ (Richtlinien) geregelt. Im Rahmen der letzten Richtlinienänderung wurde die bisherige Regelung zur Anrechnung des Einkommens der Eltern von Stipendiaten mit Geschwisterkindern in einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung an die Regelungen des BAföG angeglichen. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Geschwisterkinder in BAföG-förderfähiger Ausbildung entsprechend den Regelungen im BAföG nur einmal bei der Berechnung des Einkommens der unterhaltspflichtigen Eltern der Stipendiaten einkommensmindernd berücksichtigt werden. Darin liegt weder eine Ungleichbehandlung noch eine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Stipendiaten mit Geschwistern.

Alleinerziehende Stipendiatinnen oder Stipendiaten, die mit mindestens einem eigenen Kind im Haushalt leben, sind davon nicht betroffen. Abgesehen davon, dass sich die Regelung auf Geschwister der Stipendiaten bezieht und nicht auf eigene Kinder, können alleinerziehende Stipendiaten nach den Richtlinien elternunabhängig gefördert werden (siehe Nr. I 3.12 der Richtlinien).

46. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)
- Wie viele Personen über 18 Jahre und wie viele unter 18 Jahren erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2014 und im Jahr 2015 eine Ausbildung an Ausbildungsstätten, für deren Besuch eine Ausbildungsförderung (BAföG) beim Vorliegen der dazu nötigen Voraussetzungen möglich ist (beides unabhängig davon, ob Betreffende BAföG beziehen oder nicht)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 11. Januar 2017

Eine Zusammenstellung in der erbetenen Differenzierung ist anhand von Daten der BAföG-Statistik nicht möglich, da die Fragestellung ausdrücklich nicht auf mit BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) geförderte Studierende und Schülerinnen sowie Schüler beschränkt ist, sondern sich auf alle Auszubildenden bezieht, die eine Hochschule oder Schule besuchen, an der unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung mit BAföG möglich ist.

Anhand der dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung stehenden Daten kann zum einen nicht exakt nach volljährigen und minderjährigen Schülerinnen und Schülern unterschieden werden, da 18-Jährige je nach Schulform teilweise mit über 18-Jährigen, teilweise mit unter 18-Jährigen zusammengefasst gemeldet werden. Zudem können aus den insgesamt statistisch erfassten Schularten nicht verlässlich diejenigen extrahiert werden, für deren Besuch eine Förderung nach dem BAföG möglich sein kann, wenn auch die weiteren geforderten Voraussetzungen erfüllt werden. So kann beispielsweise der Besuch von Ergänzungsschulen nach § 2 Absatz 2 BAföG nur gefördert werden, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass ihr Besuch der einer der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 BAföG genannten staatlichen Schulen gleichwertig ist. Diese Differenzierung erlauben die Meldungen zur Schulstatistik nicht. Eine valide Abgrenzung der Schülerstatistik nach den in der amtlichen BAföG-Statistik allein erfassten Schulen, deren Besuch auch tatsächlich nach dem BAföG förderungsfähig sein kann, ist daher nicht möglich.

Zu den Studierendendaten lassen sich zwar die Gesamtzahlen von 2,617 Millionen Studierenden im Wintersemester (WS) 2014/2015 und von 2,758 Millionen Studierenden im WS 2015/2016 ebenso beziffern wie die statistisch darunter erfassten rund 2 900 minderjährigen Studierenden im Jahr 2014 und rund 3 800 minderjährigen Studierenden im Jahr 2015. Aussagen zu deren grundsätzlicher BAföG-Berechtigung lassen sich daraus aber nicht ableiten, auch wenn bei sehr jungen Studierenden naturgemäß die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass deren BAföG-Berechtigung jedenfalls beispielsweise nicht an einem zuvor schon erworbenen Hochschulabschluss oder an einer Überschreitung der Förderungshöchstdauer scheitern dürfte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

47. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der „rechtswidrigen“ Vergabe von Geldern unter dem ehemaligen Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dirk Niebel (www.fr-online.de/politik/vetternwirtschaft-eine-politikerhand-waescht-die-andere,1472596.35047670.html), und wofür wurden die zur Verfügung gestellten Mittel von der Stiftung Partnerschaft mit Afrika e. V. konkret eingesetzt (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. Januar 2017

Beim Zustandekommen der Zuwendungsbescheide 2012 und 2013 wurden Haushalts- bzw. Zuwendungsbestimmungen verletzt, die Zuwendungsbescheide selbst waren dennoch rechtskräftig. Die unmittelbar nach Amtsantritt von Staatssekretär Dr. Friedrich Kitschelt von ihm angeordnete Sonderprüfung durch die Außenrevision des Bundesministeriums

für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat ergeben, dass die ausgezahlten Gelder für den bewilligten entwicklungspolitischen Zweck eingesetzt wurden.

Die unter dem damaligen Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, zugewendeten Mittel an den Verein Stiftung Partnerschaft mit Afrika e. V. wurden für folgende Projekte verwendet:

Projektname
Engagement für Afrika I
Auftaktveranstaltung für die Initiative Engagement für Afrika
„Go Africa ... Go Germany ...“ (GAGG)
Engagement für Afrika II
Geschäftsstelle für entwicklungspolitische Bildung im Rahmen der Afrika-Initiative
Bildungsprogramm COMENGA im Rahmen der Afrika-Initiative

48. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Menschenrechtsverstöße und Umweltzerstörung im Zuge der Erschließung von Rohstoffvorkommen auf dem Territorium des indigenen Volkes der Shuar in Ecuador (www.aljazeera.com/indepth/features/2016/12/shuar-tribe-face-military-amazon-mining-protests-161228112853484.html), und welche deutschen Unternehmen beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung direkt oder indirekt Rohstoffe aus dem Gebiet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 11. Januar 2017**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es in Ecuador im Zuge der Erschließung von Rohstoffvorkommen zu Disputen zwischen der Regierung einerseits und Umweltorganisationen sowie indigenen Bevölkerungen andererseits kommt.

Indigene Gruppen, z. B. aus dem Volk der Shuar, machen dabei geltend, dass ihre Rechte auf angestammtes Land sowie auf eine konsultative Beteiligung, wenn es um Nutzung für wirtschaftliche oder Entwicklungszwecke geht, von der Regierung nicht berücksichtigt werden. Die ecuadorianische Regierung ihrerseits bestreitet, dass sich die in einem Bericht von Al Jazeera angesprochene Anlage, die am 14. Dezember 2016 von 60 bis 80 bewaffneten Shuar gewaltsam besetzt wurde, in einem Gebiet befindet, auf das das Volk der Shuar rechtmäßig Anspruch erheben kann. Aus diesem Grunde seien die Vergabe einer Bergbaukonzession an ein chinesisches Unternehmen wie auch das forcierte Ende einer früheren Besetzung der Mine rechtmäßig gewesen. Tatsache ist, dass bei der Besetzung ein Polizist getötet sowie sieben weitere Polizisten bzw. Soldaten verletzt wurden.

Der Bundesregierung ist darüber hinaus bekannt, dass ein Dachverband indigener Organisationen in Ecuador (CONAIE) zu Anfang des Jahres 2017 die katholische Kirche Ecuadors um Vermittlung in dem Konflikt bat und dabei unter anderem Vorschläge machte, um künftig Konflikte um Bergbauprojekte schon frühzeitig zu entschärfen.

Die Bundesregierung hat keine über die mediale Berichterstattung hinausgehenden Kenntnisse über Umweltzerstörungen auf dem Gebiet, in dem die Shuar leben.

Der Bundesregierung ist keine deutsche Firma bekannt, die Rohstoffe aus dem Bergbauggebiet einkauft, in dem die Shuar leben.

49. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann bzw. in welcher Zusammensetzung werden sich Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bzw. der Bundesminister Dr. Gerd Müller selbst mit Vertretern der anderen G20-Mitglieder im ersten Halbjahr 2017 treffen, und welche Themen sind für diese Treffen geplant (bitte einzeln aufzuführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 6. Januar 2017

Nachfolgend sind die Termine im ersten Halbjahr 2017 aufgeführt, die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) federführend betreut und zu denen nach derzeitigem Stand Vertreter und Vertreterinnen des BMZ und der anderen G20-Mitglieder zusammenkommen werden. Grundsätzlich nehmen an diesen Treffen Vertreter und Vertreterinnen derjenigen Abteilungen des BMZ teil, die für G20 und die jeweiligen Fachthemen zuständig sind. Auf Seiten der G20-Partner nehmen ebenfalls die für G20 bzw. die jeweiligen Fachthemen zuständigen Vertreter und Vertreterinnen teil. Auf Leitungsbeteiligung wird nachfolgend gesondert hingewiesen.

1. 23. bis 24. Januar 2017: Treffen und Workshop der Global Partnership for Financial Inclusion (GPFi), Wiesbaden.
Themen: Die GPFi arbeitet zu Finanzdienstleistungen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
2. 14. bis 16. März 2017: Zweites Treffen der G20 Development Working Group, Bonn.
Themen: Die G20 Development Working Group widmet sich entwicklungspolitischen Fragestellungen. Unter der deutschen G20-Präsidentschaft liegt der Fokus u. a. auf der Umsetzung der Agenda 2030, der Partnerschaft mit Afrika, der Förderung von Jugendbeschäftigung im ländlichen Raum und der Förderung digitaler Bildung bei Mädchen.

3. 27. bis 28. April 2017: Internationale Konferenz für ländliche Entwicklung (ICRD), Berlin.
Themen: Die Konferenz widmet sich den Themen ländliche Entwicklung und Ernährungssicherung. Der Bundesminister Dr. Gerd Müller wird teilnehmen.
4. 2. bis 4. Mai 2017: Treffen und Forum der Global Partnership for Financial Inclusion (GPFI), Berlin.
Themen: siehe Erläuterung unter Nummer 1.
5. 10. bis 12. Mai 2017: Drittes Treffen der G20 Development Working Group, Ort noch offen.
Themen: siehe Erläuterung unter Nummer 2.
6. 12. bis 13. Juni 2017: G20 Africa Partnership Conference, Berlin.
Themen: Die Konferenz wird gemeinsam vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem BMZ ausgerichtet. Sie dient der Präsentation und Diskussion der Schwerpunkte der geplanten G20-Partnerschaft mit Afrika. Der Bundesminister Dr. Gerd Müller wird teilnehmen.

Das BMZ wird darüber hinaus auch bei G20-Arbeitsgruppen-Treffen und Workshops anwesend sein, die von anderen Ressorts federführend betreut werden (z. B. Sitzungen der Health Working Group, der Employment Working Group und der Sustainability Working Group).

Berlin, den 13. Januar 2017

